

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

# NichtraucherInnenschutz am Arbeitsplatz

## • Zuständigkeit und Vorgehensweise der Arbeitsinspektion

- § 30 ASchG Regelungen zum Schutz von NichtraucherInnen
- für die Kontrolle der Einhaltung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw.
   Nichtraucherschutzgesetz (TNSRG) nicht zuständig
- § 20 Abs. 4 ArbIG: Meldepflicht bei begründetem Verdacht an die BVB
- Tabakrauch bzw. kalter Rauch ist kein Arbeitsstoff im Sinne des § 2 Abs. 6 ASchG



- Umfassendes Rauchverbot seit 1. Mai 2018
  - **Arbeitsstätten in Gebäuden** für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, **sofern NichtraucherInnen** in der Arbeitsstätte beschäftigt werden
  - **Generell** in
    - > Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleideräumen
  - gilt auch für die Verwendung von e-Zigaretten und Wasserpfeifen u.ä. im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes TNRSG

**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

#### Pflicht der ArbeitgeberInnen

 nicht rauchende ArbeitnehmerInnen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz zu schützen





#### Rauchverbote

- aufgrund bestimmter Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren,
   Arbeitsstoffe
  - > gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (§ 52 Abs. 3 AAV)
  - > explosionsgefährlichen Bereiche (§§ 12 Abs. 4 und 14 Abs. 4 Z 1 VEXAT)
  - Gefahr einer Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit b VbA)

Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt
  - in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind,

 auch in Gastronomiebereichen, ausgenommen in den NichtraucherInnenbereichen



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

## Jugendliche in der Gastronomie

- höchstens eine Stunde pro Arbeitstag,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Zeitbegrenzung sind in der Arbeitsplatzevaluierung festzulegen,
- Ausnahme von der Bestimmung gemäß
  § 8 Abs. 3 KJBG-VO ist nicht zulässig
  (mangels Voraussetzung "für die Ausbildung unbedingt
  erforderlich" entsprechend Berufsbild)



**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

- Jugendliche in der Gastronomie Ausnahme
  - Beginn Lehrverhältnis vor dem 1. September 2018; aber nur soweit zwingende "räumliche oder organisatorische Gründe" der Einhaltung der Zeitbegrenzung entgegenstehen



**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

## Jugendliche in der Gastronomie Ausnahme



Überwiegend heißt "mehr als die Hälfte der Arbeitszeit"

**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Jugendliche in der Gastronomie

 wenn Jugendliche den Wechsel in einen Gastronomie-Lehrbetrieb ohne Raucherräume anstreben, muss sie die <u>Lehrlingsstelle der WKO</u> unterstützen.



**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

## Wo darf geraucht werden?

- im Freien



**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

## Wo darf geraucht werden?

 in Raucherräumen,
 wenn dieser NICHT Arbeitsraum ist und der Rauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringen kann,



**Bundesministerium**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

## Wo darf geraucht werden?

in Raucherkabinen
 wenn diese Schutz vor Passivrauchen
 durch entsprechende Luftführung
 der Absaugung und Filtersysteme bieten.





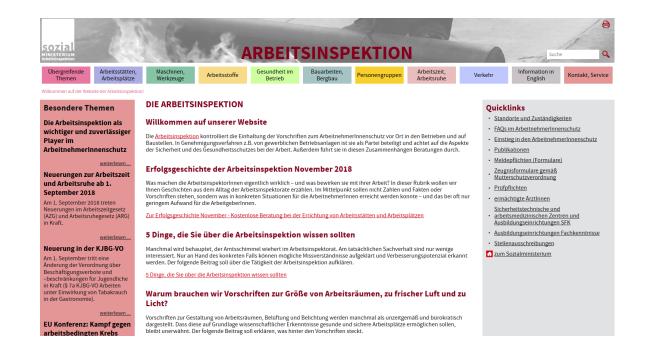
#### Hinweis auf arbeitsrechtliche Aspekte

- Betriebsvereinbarungen über allgemeine Ordnungsvorschriften im Betrieb, die das Verhalten der ArbeitnehmerInnen regeln, können abgeschlossen, somit können Rauchverbote im Betrieb vereinbart werden (§ 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG)
- Die Erlassung eines generellen Rauchverbotes wird in der Lehre jedenfalls nur für die betrieblichen Räume, nicht aber für das gesamte Betriebsgelände für zulässig erachtet.

■ Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit

und Konsumentenschutz



## Fragen zum ArbeitnehmerInnenschutz?

■ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz





14. Nov. 2018 Seite 16